

DVT-Aufnahmen sind medizinisch notwendig

Gericht: Datenübertragung und -auswertung tragen zur Risikoaufklärung bei

KÖLN – Das Amtsgericht (AG) München bestätigt die medizinische Notwendigkeit des Digitalen Volumentomographen (DVT) in seinem Urteil vom 26. März 2010 (Az. 173 C 31251/08).

Der Entscheidung der Richter lag folgender Behandlungsfall zugrunde: Die Patientin ließ sich über die Entfernung der Weisheitszähne beraten. Nachdem zunächst ein OPG herangezogen

worden war, wurde anschließend eine DVT gefertigt und ausgewertet, mit deren Hilfe die Risikoaufklärung erfolgte.

Die Patientin reichte die Rechnung bei ihrer privaten Krankenversicherung (PKV) ein. Diese beanstandete zwar das DVT an sich nicht, hielt aber die Abrechnung über die Datenübertragung mit SIM-Plant für überflüssig.

Daraufhin ließ sich die PKV den Rückforderungsanspruch gegen den Behandler von der Patientin abtreten und verklagte den Behandler auf eine Rückzahlung in Höhe von 143,35 Euro.

Um die medizinische Notwendigkeit des DVT einschließlich der Datenübertragung und -auswertung zu überprüfen, wurde nicht nur ein Sachverständigengutachten eingeholt, sondern der Sachverständige im Termin zur mündlichen Verhandlung noch umfangreich befragt. Der Sachverständige bestätigte eindeutig die medizinische Notwendigkeit und die Richtigkeit des Vorgehens des Behandlers.

Strahlenbelastung nur geringfügig höher

Das Gericht übernahm in seinen Entscheidungsgründen die zentralen Ausführungen des Gutachters:

- *Lege artis* hat der behandelnde Arzt zunächst ein OPG herangezogen, aus dessen Ergebnissen er den Schluss ziehen musste, dass er einer dreidimensionalen, bildgebenden Aufnahme bedurfte.
- Die Strahlenbelastung aus dem DVT – einer Fortentwicklung der CT-Technologie – war auch nur geringfügig und nicht um ein Vielfaches höher als eine OPG-Aufnahme.
- Mit den Rohdaten aus dem DVT allein hätte der behandelnde Zahnarzt die Patientin nicht adäquat über bestehende Risiken aufklären können. Die Rohdaten wären zumindest für den medizinischen Laien nicht wesentlich aufschlussreicher gewesen als das OPG. Erst durch die Visualisierung mit der SIM-Plant-Software konnte der Patientin die Komplikation hinsichtlich des Nervenverlaufs (Nervus alveolaris inferior) in Verbindung mit den extrem tief retinierten und damit in engster räumlicher Beziehung zum Nervenkanal stehenden Weisheitszähnen dreidi-

mensional vor Augen geführt werden, so dass diese die Risiken besser beurteilen und in die Lage versetzt werden konnte, eigenverantwortlich über die Vornahme des Eingriffs zu entscheiden.

- Dementsprechend bedurfte es auch unter dem Gesichtspunkt der medizinischen Notwendigkeit der Transformation der Daten in die SIM-Plant-Software (einschließlich der diesbezüglichen Portokosten).
- Ob der Eingriff (Entfernung der Weisheitszähne) tatsächlich erfolgte,

spielt keine Rolle, da die genannten Maßnahmen bereits zur vorgelagerten Frage der Risikoaufklärung

medizinisch notwendig waren.

Gericht schiebt willkürlicher Kürzung Riegel vor

Fazit: Das AG München hat den willkürlichen Kürzungen von privaten Krankenversicherungen ganz klar einen Riegel vorgeschoben. Dieser Fall verdeutlicht zwei Dinge ganz wesentlich. Zum einen wird klargestellt, dass es medizinisch notwendig sein kann, bei anatomisch unklarer Beziehung von Wurzel und Nervus alveolaris inferior ein DVT nicht nur anzufertigen, sondern die Daten auch ins SIM-Plant-Format zu konvertieren und den Nervenverlauf zu visualisieren.



Der Einsatz des Digitalen Volumentomographen kann laut Urteil des Amtsgerichts München für die Risikoaufklärung medizinisch notwendig sein.

lisieren. Das war für die Versicherung gerade nicht selbstverständlich.

Zum anderen verdeutlicht dieser Fall ein weiteres Mal die unbedingte Notwendigkeit, vor Gericht für Aufklärung und Transparenz zu sorgen. Ein Gericht kann einen Sachverhalt nur dann angemessen beurteilen, wenn es ihn begreift. Deswegen ist es zwingend erforderlich, dass der Anwalt im Bereich der Zahnmedizin versiert und erfahren ist und Hand in Hand arbeitet mit den Behandlern. (Frank Heckenbücker, Fachanwalt für Medizinrecht; Dr. Susanna Zentai, Rechtsanwältin, www.goz-und-recht.de)

RECHT-VERSTÄNDLICH
Praxis-Tipps von
Dr. Susanna Zentai